

Bericht zu den Muster-Statuten des Turnverbandes Bern Seeland TBS

Vereinsstatuten können sehr verschieden gefasst sein. Für einen wenig aktiven Verein genügen allenfalls einige wenige Bestimmungen. Für einen Turnverein mit mehreren Mitgliederkategorien und vielen Aktivitäten sind hingegen detaillierte Statuten von Vorteil. Die Muster-Statuten, zu denen auch das Muster-Geschäftsreglement gehört, sind deshalb sehr ausführlich abgefasst (beide entsprechen den Statuten und dem Geschäftsreglement des TBS von 2015). Jeder Verein soll aus den Mustern übernehmen, was er für sich als gut und genügend erachtet (Word-Vorlagen zum Kopieren). So können Bestimmungen aus dem Geschäftsreglement durchaus auch in die Statuten übernommen werden, damit kein Reglement nötig ist. Dabei ist aber zu beachten, dass jede auch nur kleine Änderung wie z.B. der Jahresbeiträge oder der Entschädigungen eine Änderung der Statuten mit allenfalls qualifizierter Mehrheit in der Vereinsversammlung bedarf.

Die Muster-Statuten sind für einen Verein mit einfachen Strukturen gedacht, also insbesondere für einen Frauen- oder Männerturnverein. Für Turnvereine mit Riegen oder Sektionen braucht es Ergänzungen (z.B. bezüglich Männerriege, Mädchenriege, Korbballriege, Technisches Komitee). In nächster Zeit werden an dieser Stelle auch noch Muster-Statuten für einen solchen Verein aufgeschaltet.

Unerlässlich sind von Gesetzes wegen nur folgende Statutenbestimmungen: Name des Vereins, Zweck, Mitgliedschaft, Organisation Mitgliederversammlung, Vorstand (Anzahl Vorstandsmitglieder, Zuständigkeiten), Mitgliederbeiträge (wobei wie erwähnt keine Beträge in den Statuten stehen sollten, sondern nur, dass die Vereinsversammlung sie alljährlich für das kommende Vereinsjahr festlegt). Nicht mehr notwendig ist eine Bestimmung zur persönlichen Haftung der Mitglieder (diese ist bereits seit mehreren Jahren von Gesetzes wegen ausgeschlossen). Im Übrigen ist der Verein frei.

Der Fachbereich Rechtsfragen des TBS kann einem Verein keine fertigen Statuten entwerfen. Hingegen kann ihm ein mehr oder weniger fertiger Entwurf mit E-Mail zur Vorprüfung zugestellt werden.

Die Statuten, auch jegliche Änderung, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des TBS. Diese Genehmigung kann aber nur von der Vereinsversammlung beschlossenen Statuten erteilt werden, nicht schon einem Entwurf. Die Statuten sind, unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, schriftlich oder mit E-Mail (pdf) der TBS-Geschäftsstelle zuzustellen. Der Vorstand kontrolliert nur, ob keine Bestimmung gegen Erlasse des TBS oder des Schweizerischen Turnverbandes verstösst (insbesondere in den Bestimmungen zum Zweck und zur Zugehörigkeit), auf allfällige Fehler oder Ungereimtheiten geht er nicht ein.

Kontakt / Rückfragen: Jürg Schumacher, Fachbereich Rechtsfragen TBS, 079 220 07 88,
juerg.schumacher.10@gmail.com